

Vorblatt

Entwurf eines Dritten Gesetzes

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Antrag der Abgeordneten Dr. Seidl und Fraktion (CSU), Gabert und Fraktion (SPD), Dr. Hamm-Brücher und Fraktion (FDP)

A) Problem

Nach Art. 14 der Bayerischen Verfassung bildet jeder Land- und Stadtkreis, in größeren Städten jeder Stadtbezirk mit durchschnittlich 60 000 Einwohnern, einen Stimmkreis. Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlkreis (Regierungsbezirk) entfallen, erhalten nach der jetzigen Rechtslage keinen Sitz im Landtag zugeteilt.

Im Hinblick auf die Rechtslage in den anderen Bundesländern und die seit Erlaß der Verfassung für den Freistaat Bayern eingetretene Änderung der Bevölkerungszahlen in den einzelnen Regierungsbezirken halten die Fraktionen des Bayerischen Landtags eine Änderung der Verfassung bezüglich des Wahlrechts im Interesse der Wahlgleichheit für geboten.

B) Lösung

Der Grundsatz, daß jeder Land- und Stadtkreis einen Stimmkreis bildet, soll aufrechterhalten bleiben. Jedoch soll im Interesse der Wahlgleichheit die Verpflichtung bestehen, soweit erforderlich, abweichend von diesem Grundsatz räumlich zusammenhängende Stimmkreise ohne Rücksicht auf Land- und Stadtkreisgrenzen zu bilden.

Voraussetzung für die Zuteilung von Sitzen im Bayerischen Landtag soll sein, daß ein Wahlvorschlag mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen im Land erhält.

C) Alternative

Keine.

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Drittes Gesetz

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) wird in Art. 14 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis. Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 3 zu bilden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz im Landtag zugeteilt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

München, den 15. März 1973

Dr. Seidl
und Fraktion (CSU)

Gabert
und Fraktion (SPD)

Dr. Hamm-Brücher
und Fraktion (FDP)